

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 35 (1919)

**Heft:** 26

**Rubrik:** Verbandswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## b) Submissionsverordnungen.

Die bisherigen Verordnungen haben im allgemeinen die erwartete Besserung nicht gebracht, auch nicht diejenige der Direktion der eidgenössischen Bauten vom Dezember 1907, die den Grundsatz enthält, daß die Arbeit zu Preisen vergeben werden soll, die für den Unternehmer noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst erwarten lassen. Die Festsetzung der angemessenen Preise ist viel schwieriger, als man gemeinhin annimmt und kann nie durch die Behörden allein vorgenommen werden.

Auch die im Entwurf des Schweizerischen Gewerbeverbandes vorgesehene Mitwirkung der Sachverständigen führte nicht zum Ziele, namentlich weil der Mitwirkung der beruflichen Organisationen zu wenig Rechnung getragen wird.

## c) Baugericht.

In dem Vorschlag von Herrn Ingenieur Hermann Sommer in St. Gallen wird versucht, durch Schaffung eines Baugerichtes die widerstreitenden Interessen, die sich in der Reform des Submissionswesens geltend machen, zu überbrücken.

In St. Gallen machte man den Versuch, eine Baukammer zu schaffen; aber sowohl das kantonale Justizdepartement wie das Kantonsgericht verhalten sich gegenüber der Schaffung eines neuen, besonderen Gerichtes durchaus ablehnend.

## 4. Vorschläge zur Reform.

Die bisherigen Versuche zur Reform des Submissionswesens scheiterten fast alle an der Bestimmung des angemessenen Preises, den Herr Ingenieur Sommer durch ein Baugericht festsetzen lassen wollte. Man hat auf dem Gebiet der Volkswirtschaft bis heute zu wenig gerechnet; alles war Gefühl und Schätzung. Mustergültig ging das Bauernsekretariat vor. Der Landwirtschaft wurde damit zu einem richtigen Auskommen verholfen.

Im vielgestaltigen Gewerbe ist aber die Aufstellung von Preis- und Rentabilitätsberechnungen viel schwieriger.

Im wesentlichen lassen sich die in den Gewerben im allgemeinen und im Baugewerbe im besonderen vorkommenden Arbeiten nach drei Arten unterscheiden:

1. Arbeiten, die in gleicher und ganz ähnlicher Art immer wiederkehren, wie gewisse Bauarbeiten, Militärlieferungen, Uniformen usw., für die Materialverbrauch und Arbeitsleistung durch wiederholte Nachkalkulation festgestellt werden können und wo es nur notwendig ist, bei Preisänderungen die neuen Ansätze einzusehen, um den richtigen Preis zu erhalten. Bei normalen Verhältnissen können für solche Arbeiten unter gewissen Voraussetzungen Preistarife ausgearbeitet werden.

2. Arbeiten, die nicht in stets gleicher Ausführung und unter gleichen Verhältnissen vorkommen, bei denen es aber auf Grund früher ausgeführter Arbeiten möglich ist, den Preis annähernd richtig festzusezen. Das wird vielfach bei Schreiner-, Schlosser- und andern Bauarbeiten der Fall sein. Für diese Arbeiten lassen sich keine Tarife



erstellen. Hier muß die Berechnung von Fall zu Fall vorgenommen werden. Voraussetzung für richtige Berechnung sind genaue Zeichnungen, klare Bedingungen und genügendes statistisches Material, vor allem Nachkalkulation über ausgeführte Arbeiten.

3. Arbeiten, bei denen ein Großteil der Faktoren nur geschätzt werden kann, wie das namentlich bei großen Tiefbauarbeiten der Fall ist. Aber auch solche Arbeiten müssen in ihren Grundelementen auf Berechnungen zurückgehen, wobei allerdings über die Höhe der Arbeitsleistungen, Transport- und Fördereinrichtungen, Risikozuschlägen usw. sehr verschiedene Ansichten herrschen können. Hier wird gegenseitige Aussprache, objektive Überprüfung aller Verhältnisse usw. allein ein einigermaßen richtiges Bild geben, wobei aber schließlich doch erst nach vollendeter Arbeit das Endergebnis festgestellt werden kann, das bei aller sorgfältigster Überprüfung der Offerten eben doch wesentlich günstiger oder ungünstiger herauskommen kann als man angenommen hat. (Schluß folgt.)

## Verbandswesen.

**Verband schweizerischer Gläsermeister.** Die Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Gläsermeister und Fensterfabrikanten in Winterthur genehmigte den Bundestarifvertrag mit den Arbeiterorganisationen, der die allgemeine Einführung der 48-Stundenwoche mit Lohnausgleich und eine weitere Lohnerhöhung

**Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wülflingerstr.**  
Telephon-Nummer 506.

**Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie**

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

**Eisen - Konstruktionen jeder Art.**

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

bestimmt. Es wurden Beschlüsse betreffend Regelung des Submissionswesens gefasst.

**Gründung des schweizerischen Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau.** (Korr.) Samstag den 20. September versammelten sich im Hotel Marhof in Olten zirka 100 Delegierte von Schweizer. Baugenossenschaften und Abgeordnete der Kantone, Städte, Gemeinden, industrieller Firmen z. der deutschen und der französischen Schweiz zur Gründung eines Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau. Die Verhandlungen leitete Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich. Die von einer Kommission vorberatenen Statuten wurden nach einer ergiebigen Aussprache ohne große Änderungen genehmigt und hierauf die Gründung des Verbandes vollzogen.

Den Beitritt hatten bis zum Gründungstage bereits eine größere Anzahl von Genossenschaften und Korporationen, ebenso Einzelpersonen, erklärt. Man erwartet bei dem großen Interesse, das der Sache entgegengebracht wird, ein rasches Anwachsen der Mitgliederzahl auf mehrere tausend Personen. Als Präsident ist einstimmig Herr Stadtrat Dr. Klöti von Zürich erkoren worden. Sitz des Verbandes ist Zürich. Der Vorstand besteht vorläufig aus 28 Personen und ist zusammengesetzt aus Fachleuten und aus Abgeordneten von Bund, Kantonen, Städten und Genossenschaften. Dem Vorstand ist es überlassen worden, sich nach Bedarf zu ergänzen bezw. zu erweitern. Die Wahl des Arbeitsausschusses und des ständigen Sekretärs hat der vorgenommenen Zeit wegen verschoben werden müssen.

Der Verband nimmt seine Tätigkeit sofort auf und hat provisorisch mit der Auskunftgabe einen Sekretär in der Person des Herrn Dr. Weber, Steinengraben Nr. 65, Basel, bestimmt.

Ein Bericht über Zweck und Ziel des neuen Verbandes folgt.

## Ausstellungswesen.

**Schweizerische Ausstellung für Friedhofskunst in Lausanne.** Am 20. September fand unter dem Ehrenpräsidium von P. Maillerer, Stadtpräsident von Lausanne, und unter dem Vorsitz von Architekt G. Giteaux unter großer Beteiligung die Eröffnung der

schweizerischen Ausstellung für Friedhofskunst, organisiert von der Architektengruppe des waadtländischen Ingenieur- und Architektenvereins und von der „Deuore“, waadtländische Vereinigung für Kunst und Industrie, im Park von Mont-Repos statt. Die Ausstellung umfasst Aussteller aus der ganzen Schweiz. Ein geschichtlicher Teil stellt prähistorische und alte Grabmäler, Friedhofsanlagen, Urnen, Kultusgegenstände dar. Ausgestellt sind ferner Pläne aus dem Wettbewerb für den neuen Lausanner Friedhof im Bois de Vaux, sowie solche für Dorffriedhöfe, Entwürfe für Grabmäler im Dienste gestorbener schweizerischer Wehrmänner und eine Sonderausstellung des Schweiz. Werkbundes. Die interessante Ausstellung ist geöffnet bis zum 10. Oktober.

**Gemeinnütziger Wohnungsbau.** Samstag den 13. September wurde im Kunstmuseum in Zürich die von dem in Gründung begriffenen schweizerischen Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbau veranstaltete Ausstellung von Siedlungsprojekten, Haustypen und Normalien eröffnet und dem Publikum zur freien Besichtigung übergeben. Die Besucherzahl war nicht so zahlreich, wie man sie der Wichtigkeit der Wohn- und Siedlungsfrage entsprechend hätte erwarten dürfen.

Im Ansehen der Bedeutung, die der richtigen Lösung der Wohnfrage zukommt, machen wir daher wiederholt auf die bis am 27. September dauernde Ausstellung aufmerksam und laden dringend alle diejenigen Kreise zu ihrem Besuch ein, die entweder unter der Wohnungsnot leiden oder ihr steuern wollen.

## Verschiedenes.

Die Kommission vorlage für das neue Baugesetz des Kantons Zürich ist dem Kantonsrat zugegangen, das in 19 Abschnitten 139 Artikel umfasst. Es soll Anwendung finden auf die Gemeinden oder Gemeindeteile, welche bisher dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen ganz oder teilweise unterstellt waren. Die Gemeinden sind im übrigen befugt, das Gesetz für ihr Gebiet oder für einzelne Gebietsteile anwendbar zu erklären. Außerdem kann der Regierungsrat die Anwendung des Gesetzes auf Gemeindeteile beschließen, die an Geltungsbereich innerhalb oder außerhalb der Gemeinde anstoßen. Der Kantonsrat kann das Gesetz auf andere Gebiete anwendbar erklären, wenn sich ein Bedürfnis hiefür zeigt. Die Gemeinden sind, auch wenn sie dem Baugesetz nicht unterliegen, berechtigt, zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Aussichtspunkten, Stadt- und Dorfbildern, von Werken des Hoch- und Tiefbaues und der bildenden Künste und zum Schutz von Heilquellen auf dem Verordnungswege Vorschriften zu erlassen. Macht eine Gemeinde von ihrem Rechte keinen Gebrauch, so kann der Regierungsrat für ihr Gebiet verbindliche Vorschriften erlassen. Bei Aufstellung der Ortsentwicklungspläne ist insbesondere dafür zu sorgen, daß, soweit die Verhältnisse es erfordern, besondere Gebiete für gewerbliche Betriebe ausgeschieden werden, die von den Wohnquartieren getrennt sind; Wohnstraßen hinsichtlich der Gefällsverhältnisse, sowie der gesamten Straßenanlage weniger strengen Vorschriften unterstellt werden als Verkehrsstraßen und daß ihnen ein ruhiger Charakter gesichert wird; öffentliche Plätze und Anlagen in angemessener Zahl, Art, Lage und Größe vorhanden sind; die Straßen so geführt werden, daß eine ausreichende Beladung der Wohnhäuser gesichert wird; bei der Überbauung zu Wohnzwecken die offene Bebauung bevorzugt wird; eine richtige Entwässerung der Baugebiete möglich wird.

## O. Meyer & Cie., Solothurn

Maschinenfabrik für  
Hochdruckturbinen  
für elektrische Anlagen,  
Francis-Turbinen  
Spiralturbinen

